

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/4456, 19/4548, 19/5590 –**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit dem Gesetzentwurf zur Dritten Änderung des Asylgesetzes auf Bundestagsdrucksache 19/4456 wird der Eindruck erweckt, es müsse auf einen „gefühlten Missbrauch“ in den Jahren 2015 und 2016 reagiert werden (Deutscher Anwaltverein in einer Pressemitteilung vom 7.8.2018). Für die Annahme von Täuschungen über die Identität in Asylverfahren zur rechtswidrigen Erlangung eines Schutzstatus in einer relevanten Größenordnung gibt es jedoch keinerlei Belege, auch in der Gesetzesbegründung findet sich hierzu nichts. Demnach soll es allein in den Jahren 2018 und 2019 eine halbe Million Widerrufsprüfungen geben, in etwa 60 Prozent dieser Verfahren sollen Betroffene auf die möglichen Rechtsfolgen einer verletzten Mitwirkungspflicht hingewiesen werden. Es geht dabei vor allem um schriftliche Anerkennungsverfahren der Jahre 2015 und 2016 bei Herkunftsländern mit einer nahezu 100-prozentigen Schutzquote. Obwohl es sich hierbei um eine Sondersituation handelte, die sich absehbar nicht wiederholen wird, soll das Asylrecht nun dauerhaft geändert werden. Durch die neue Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren droht nicht nur eine breite Verunsicherung schutzbedürftiger Flüchtlinge, sondern auch eine erneute Überlastung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das zu aufwändigen Überprüfungen in vielen hunderttausenden Fällen verpflichtet wird.

2. Das in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende Misstrauen ist in keiner Weise berechtigt: 99,3 Prozent aller Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen im ersten Halbjahr 2018 ergaben, dass der vom BAMF gewährte Schutzstatus zu Recht erteilt wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3839). Viel dringender ist es hingegen, die Qualität der Asylverfahren im BAMF deutlich zu verbessern, denn es kommt erwiesenermaßen massenhaft zu fehlerhaften Ablehnungen eines Schutzstatus. Nach inhaltlichen Überprüfungen durch die Verwaltungsgerichte wurden

im Jahr 2017 fast 41 Prozent und im ersten Halbjahr 2018 etwa 32 Prozent der BAMF-Bescheide als rechtswidrig aufgehoben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4961). Bei afghanischen Flüchtlingen lag die Quote sogar bei 61 bzw. 58 Prozent – das ist auch eine Folge politischer Vorgaben zur verstärkten Ablehnung und Abschiebung afghanischer Flüchtlinge (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1369). Weil gegen immer mehr fehlerhafte Bescheide des BAMF Klage erhoben wird, werden die Verwaltungsgerichte übermäßig belastet: Mitte 2018 waren über 342.000 Asylklagen anhängig. Ziel des BAMF muss es aber sein, Bescheide zu erlassen, die einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

3. Nicht die Anerkennungen, sondern zehntausendfach zu Unrecht erfolgte Ablehnungen eines Schutzstatus sind mithin das eigentliche Problem, das die Bundesregierung aber nicht konsequent angeht, obwohl sie dafür die politische Verantwortung trägt: Jahrelang haben die Bundesinnenminister der CDU und der CSU trotz mehrfacher Hilferufe aus dem BAMF nicht für eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung und funktionierende Technik im BAMF gesorgt und damit die Behörde faktisch ausgetrocknet (vgl.: [www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/chronologie-zum-bamf-skandal/](http://www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/chronologie-zum-bamf-skandal/)). Auf die im Jahr 2015 deutlich steigende Zahl Asylsuchender war das Amt damit denkbar schlecht vorbereitet, eine Altfallregelung zur schnellen Entlastung des BAMF wurde aus politischen Gründen ebenfalls nicht erlassen. Für den möglichst schnellen Abbau anhängiger Asylverfahren galt dann die Vorgabe „Masse statt Klasse“. Eine Kaskade von Gesetzesverschärfungen trug nichts zur besseren Bewältigung realer Probleme bei, band aber weitere Kräfte im BAMF und im Bundesministerium des Innern (BMI). Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterbildung der Beschäftigten im BAMF wurden viel zu spät eingeleitet. Statt dutzende Millionen Euro für fragwürdige Studien externer Unternehmensberatungsfirmen wie McKinsey auszugeben, wäre es besser gewesen, sich Rat von fachkundigen Organisationen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Asylverbänden zu faires und zugleich effizienten Asylverfahren zu holen. Mit der unverantwortlichen Skandalisierung der liberalen Entscheidungspraxis in der Bremer BAMF-Außenstelle sollte auch vom eigenen Fehlverhalten und von Versäumnissen des Bundesinnenministeriums in der Asylpolitik abgelenkt werden.

4. Es war eine sachgerechte und sinnvolle Entscheidung, Asylsuchende aus Syrien, dem Irak und Eritrea vorwiegend – soweit keine Zweifel an der Herkunft und Identität der Betroffenen bestanden – im schriftlichen Verfahren anzuerkennen, denn am Ende erhielten diese ohnehin zu nahezu 100 Prozent einen Schutzstatus. Die bereinigten Schutzquoten in Bezug auf diese Länder lagen im Jahr 2015 zwischen 99 und 100 Prozent. Durch die schriftlichen Anerkennungsverfahren wurde das komplett überforderte BAMF entlastet, offenkundig schutzbedürftige Flüchtlinge konnten zügiger anerkannt und mit Integrationsmaßnahmen schneller begonnen werden. Wegen der extrem hohen Schutzbedürftigkeit gibt es auch keinerlei Notwendigkeit, im Nachhinein bei diesen Flüchtlingsgruppen aufwändig nach etwaigen Widerrufsgründen zu suchen. Soweit es um Fälle geht, in denen der Verdacht einer Täuschung über die Identität oder Herkunft besteht oder zunächst ausgebliebene Identitätssicherungsmaßnahmen nachgeholt werden sollen, gibt es nach Auskunft der Bundesregierung bereits jetzt eine gesetzliche Grundlage zur durchsetzbaren Mitwirkungspflicht bei der Identitätsfeststellung (vgl. Bundestagsdrucksache 19/357, Antwort zu Frage 6) – einer Gesetzesänderung bedarf es aus diesem Grunde nicht. Es ist völlig unverständlich, wieso rund 60 Prozent der in den Jahren 2015 und 2016 bzw. 35 Prozent der in den Folgejahren (d. h. nicht im schriftlichen Verfahren) anerkannten Flüchtlinge auf ihre Mitwirkungspflichten im Widerrufsverfahren hingewiesen werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass anerkannte Flüchtlinge in einem

breiten Umfang nachträglich zu einer Art zweiter Anhörung geladen werden sollen, obwohl es hierfür keinerlei konkreten Anlass gibt. Das wird zu einer erheblichen Verunsicherung schutzbedürftiger Flüchtlinge führen und ist deshalb abzulehnen.

5. Die deutsche Rechtslage, die Widerrufsprüfungen nach Ablauf einer bestimmten Frist nach der Anerkennung, d. h. ohne einen konkreten Anlass, vorsieht, ist im europäischen Vergleich isoliert. Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde eine solche anlasslose Regelüberprüfung drei Jahre nach der Anerkennung eines Flüchtlingsstatus eingeführt. Damals gab es in keinem anderen Land der Europäischen Union eine vergleichbare Regelung (vgl. Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages von 2007, WD 3 – 482/06 und 102/07). Auf mehrfache Anfrage (zuletzt Bundestagsdrucksache 19/3839, Frage 21) konnte die Bundesregierung kein weiteres EU-Land außer Österreich nennen, das eine vergleichbare Regelung eingeführt hätte. Die anlasslosen Widerrufsprüfungen bedeuten für die anerkannten Flüchtlinge, bei denen es sich oftmals um traumatisierte Menschen handelt, eine schwere psychische Belastung, weil sie nach Jahren der aufenthaltsrechtlichen Sicherheit und erfolgten Integrationsschritten mit dem möglichen Widerruf ihres Schutzstatus konfrontiert werden. Für das BAMF bedeuten sie eine enorme Arbeitsbelastung, die aber im Ergebnis nur sehr selten zu einer Korrektur der vorherigen Entscheidung führt. Die Kapazitäten im BAMF werden damit an absolut falscher Stelle eingesetzt. Es ist völlig ausreichend, wenn – wie international üblich – ein Widerruf oder eine Rücknahme im Einzelfall geprüft wird, wenn konkrete Anhaltspunkte für entsprechende Widerrufs- oder Rücknahmegründe vorliegen.

6. Es drohen weitere Verschärfungen des Gesetzes. Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, Vorschläge des Bundesrates übernehmen zu wollen (Bundestagsdrucksache 19/4548). Dies betreffe etwa eine nachträgliche erkennungsdienstliche Behandlung und Erfassung von Flüchtlingskindern, die zum Zeitpunkt der Anerkennung noch keine 14 Jahre alt waren. Das aber wäre ein massiver Verstoß gegen das Kindeswohl, denn viele dieser Jugendlichen werden eine solche Maßnahme zwangsläufig als diskriminierend, kriminalisierend und ausgrenzend erfahren. Auch der Vorschlag des neuen Präsidenten des BAMF, Dr. Sommer, eine Regelüberprüfung erst nach fünf statt nach drei Jahren vorzunehmen, ist insbesondere aus integrationspolitischer Sicht abzulehnen. Denn anerkannte Flüchtlinge sind nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt in aller Regel gut integriert und eine Rückkehr oder gar Abschiebung ist schon aus diesem Grunde humanitär nicht zu begründen. Geflüchtete können selbst am allerbesten beurteilen, ob ihnen eine Rückkehr in Sicherheit und Würde möglich ist oder nicht, dies sollte nicht unter Zwang erfolgen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/4456 nicht weiter zu verfolgen;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Verpflichtung zu einer Widerrufs- und Rücknahmeprüfung ohne konkreten Anlass nach einer bestimmten Zeitdauer nach der Anerkennung eines Schutzstatus abgeschafft wird;
3. sofortige und umfassende Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Verfahrensverbesserung im BAMF zu veranlassen, die insbesondere auch die internen Entscheidungsvorgaben und Anweisungen zu Herkunftsländern betreffen müssen, bei denen BAMF-Bescheide in überdurchschnittlichem Maße von den Verwaltungsgerichten aufgehoben werden; diesbezüglich sind auch

interne Überprüfungen und gegebenenfalls Abänderungen ablehnender Bescheide des BAMF erforderlich.

Berlin, den 6. November 2018

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**